

Nichts geht auf die Schnelle mit der neuen UVP-Novelle

Die UVP-Novelle soll Projekte für die Energiewende beschleunigen. Doch obwohl die Verfahrenszeiten auf dem Papier verkürzt wurden, glauben Experten kaum daran, dass dadurch Projekte schneller realisiert werden können. Für Industrie und Gewerbe beinhaltet die Novelle sogar Verschärfungen. Das sei hinsichtlich der grünen Transformation der Wirtschaft kontraproduktiv.

Von Stefan Rothbart



Der Bau neuer Kraftwerksanlagen stößt immer wieder auf Proteste. Es ist zu befürchten, dass die oft geforderte Verfahrensbeschleunigung nur auf dem Papier stattfindet.

Foto: iStock.com/Wirestock



Public-Law-Experte Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger

Foto: Eisenberger Rechtsanwälte GmbH

Die UVP-Novelle von Klimaministerin Leonore Gewessler (Die Grünen) sollte die Antworten liefern, die die Wirtschaft schon seit Jahren hinsichtlich der viel zu langen Planungsverfahren in Österreich fordert. Vor allem für die Umsetzung der notwendigen Kraftwerksausbauten für die Energiewende sowie für den ebenso dringend notwendigen Ausbau der Strom-Übertragungsnetze sei eine Verfahrensbeschleunigung unumgänglich, heißt es vonseiten der Wirtschaft. Die sogenannte UVP, die Umweltverträglichkeitsprüfung von Großprojekten, ist dabei oft hauptsächlich, dass sich Genehmigungsverfahren in Österreich in die Länge ziehen. Das liegt laut Experten aus der Wirtschaft nicht nur an der großzügigen Parteistellung von NGOs und Bürgerinitiativen, sondern auch an der massiv personell unterbesetzten Verwaltungsebene. Obwohl die UVP-Novelle noch nicht endgültig beschlossen ist und aktuell die Einwendungen geprüft werden, sieht Public-Law-Experte Universitätsprofessor Georg Eisenberger so einige Fallstricke im neuen Gesetz.

Verschärfungen für Industrie und Gewerbe

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen sei zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass bei Vorhaben im Bereich der Industrie und im Gewerbe mehr UVP-Feststellungsverfahren und mehr UVP-Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen, urteilt Public-Law-Experte Eisenberger auf Nachfrage der Wirtschaftsnews.

„Zwar sieht die Novelle eine grundsätzliche Verfahrensbeschleunigung vor, wenn jedoch mehr Vorhaben bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig sind, wird die Prüfung der Vorhaben ohne massive Personalausweitung unweigerlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Deswegen und wegen der unveränderten Stellung von NGOs im Verfahren glaube ich nicht, dass die Maßnahmen sichtbar zur Verfahrensbeschleunigung beitragen“, erklärt Eisenberger die möglichen Auswirkungen. Gerade für die grüne Transformation der Wirtschaft könnte das kontraproduktiv sein. Die Regierung hat zwar mit dem „Klima- und Transformationspaket“ 5,7 Milliarden Euro für die Industrie lockergemacht, allerdings sieht die UVP-Novelle keine Erleichterungen für energieeffiziente Industrieneubauten vor. „Vorhaben der Energiewende werden im UVP-Gesetz nur ‚erzeugungsseitig‘ verstanden. Unter grün verstehe ich aber auch Industrieneubauten, die den Stromverbrauch massiv reduzieren. Für solche gibt es keine Erleichterungen“, so Eisenberger.

Prüfung vor der eigentlichen Prüfung.

Kritisch wird auch die Einführung der sogenannten Einzelfallprüfung für Industrie- und Gewerbebauten gesehen. Dabei handelt es sich um eine grobe Vorprüfung bei Anlagen, die auf der „grünen Wiese“ ab 50.000 m² errichtet werden sollen. Die Intention dahinter ist, den Bodenverbrauch kritisch zu beurteilen. Die Prüfung vor dem eigentlichen UVP-Verfahren lässt aber keine beschleunigten Verfahren erwarten. „Festgestellt wird: Braucht es eine UVP-Prüfung oder nicht. Grundsätzlich müsste die Entscheidung binnen sechs Wochen mittels Bescheides ergehen, was in der Theorie keine allzu lange Verfahrensverzögerung mit sich bringen würde. In der Praxis dauern diese Verfahren aber leider regelmäßig weit länger als sechs Wochen, oft bis zu einem Jahr und länger. Kommt die Behörde zum Schluss des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht, kann es infolge der Erhebung eines Rechtsmittels durch NGOs oder Umweltschützer zu weiteren Verzögerungen kommen“, beurteilt Eisenberger die erwartbaren Auswirkungen.

Unveränderte Stellung der NGOs

Die Parteistellung von Nichtregierungsorgani-



Der Bau neuer, energieeffizienter Industriebauten wird nicht vereinfacht.

Foto: iStock.com/Asia-Pacific Image Studio

sationen wurde indessen in der UVP-Novelle de facto nicht angetastet. Diese besteht auch bei Energieprojekten weiterhin. Windparks, neue Pumpspeicherkraftwerke sowie großflächige Fotovoltaikanlagen stoßen aber immer wieder auf Proteste von Anrainern. Aktuelle Fälle sind etwa der Kraftwerksausbau im Tiroler Kaunertal. Aufgrund der unveränderten Parteistellung von NGOs in Verbindung mit der Personalknappheit bei den zuständigen Behörden dürfte die Verfahrensbeschleunigung vorerst nur auf dem Papier stattfinden. Public-Law-Experte Eisenberger rät dem Bund daher auch zu einer alternativen Vorgehensweise: „Eine Beschleunigung der Energiewende wird man nur erreichen können, wenn der Bund (allenfalls nach einer strategischen Umweltprüfung mit Bürgerbeteiligung) Standorte für alternative Energieerzeugungsanlagen vorgibt und es dann keine Parteistellung von NGOs und Bürgerinitiativen im Verfahren gibt.“

Wann gilt die neue UVP-Novelle?

Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen rund um die UVP ist noch nicht fix. Zahlreiche Projektwerber im ganzen Land sind aktuell daher verunsichert, ob sie noch vor Inkrafttreten einreichen oder die Novelle abwarten sollten. Laut Experte Georg Eisenberger kann man darauf keine pauschale Antwort geben. Dafür müsste man sich etwaige Planungsvorhaben einzeln ansehen. Er hält aber fest: „Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle eingeleitet wurde, sollen gewissen Änderungen keine Anwendung finden. Und zwar auch dann nicht, wenn das Verfahren bereits bei den Gerichten oder Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anhängig ist. Darunter fällt z.B. die neue Strukturierung des Verfahrens und die damit einhergehende Festlegung über den spätestmöglichen Zeitpunkt des Einbringens von Einwendungen.“ Daneben solle für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem alten UVP-Gesetz, die nach Inkrafttreten der Novelle nicht mehr UVP-pflichtig wären, eine Fortführung des Verfahrens nach der alten Rechtslage gelten, so Eisenberger. Für Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein Genehmigungsverfahren nach anderen Verwaltungsvorschriften anhängig ist, sollen die neugefassten oder eingefügten Änderungen der UVP-Novelle nicht zur Anwendung gelangen. Je nach Projekt kann es daher günstiger sein, vor Inkrafttreten des UVP-G einzureichen oder auch die Novelle abzuwarten, befindet Eisenberger, rät aber Projektwerbern jedenfalls einzureichen, wenn fertige Projektunterlagen vorliegen. „Da immer die Möglichkeit besteht, einen Projektantrag in jeder Lage des Verfahrens zurückzuziehen, sollten fertige Projekte jedenfalls eingereicht werden. Sofern es zu wesentlichen Erleichterungen durch die Novelle käme, könnte man nämlich noch immer ein neues Projekt einreichen und somit die ‚neuen‘ Vorschriften anwendbar machen“, so Eisenberger abschließend.

1701
Tower

One on the Water.

Dive.
Into
Business.

